



Ausschuss 2

Legistische Strukturfragen

Zusammenfassende Ergebnisse der Intensivberatungen des Präsidiums

(Sitzung des Präsidiums vom 14. Juli 2004)

Thema	Beratungs- ergebnis A 02	Seite im AB	Beratungsergebnis aufgrund der Intensivberatungen
II 1. Beseitigung der Zersplitterung des formellen Bundesverfassungsrechts und konsistente Strukturierung der neuen Verfassung, um einer künftigen Zersplitterung vorzubauen	Konsens	S 5	Alle: ja

III 1. Die spezifische österreichische Tradition ist bei der Revision der österr. Verfassung unabdingbar	Konsens	AB S 6 ff. + <u>Anhang</u> Öhlinger, Verfassungs- urkunde... Regelungsbe- reiche	Alle: ja
III 2. Konkrete mögliche Inhalte einer Verfassung und mögliche Gliederungen (Gliederung hier noch nicht behandelt) ¹ – „vorläufiges Inhaltsverzeichnis“	Konsens	AB S 7 ff. + <u>Anhang</u> Wiederin, Legistische Binnenstruk- tur	Da das vorläufige Inhaltsverzeichnis als Arbeitsbehelf für die zukünftige Erstellung einer Synopse dienen soll, werden dazu keine Voten abgegeben, sondern nur allfällige Ergänzungswünsche angemerkt.
<i>Präambel</i>	Konsens	S 7	
<i>Grundprinzipien</i>	Konsens	S 7	
Demokratie	Konsens	S 7	
Republik	Konsens	S 7	
Bundesstaat	Konsens	S 7	

¹) „Der Ausschuss kam überein, die **Fragen der Gliederung einer neuen Verfassung erst nach Vorliegen der inhaltlichen Ergebnisse** des Konvents zu diskutieren und sich in der ersten Phase seiner Beratungen auf eine Zusammenstellung der möglichen Regelungsinhalte einer neuen Verfassung zu beschränken. ... **Diese ... Liste... bedeutet aber weder eine Vorentscheidung darüber, ob die angesprochenen Inhalte in eine neue Bundesverfassung aufgenommen werden sollen, noch darüber, wie eine allfällige Regelung beschaffen sein soll** und wie die Gliederung einer neuen Verfassung aussehen soll.“ (Zitat Teilbericht, S. 7, Hervorhebungen nicht im Original)

EU-Mitgliedschaft	Konsens	S 7	
Mitgliedschaft UNO			Konsens
Rechtsstaat	Konsens	S 7	
Sozialstaat	Konsens	S 7	
Grundrechtsprinzipien – Liberales Prinzip		S 7	Konsens
Gewaltentrennung			Konsens
Politische Parteien	Konsens	S 7	
Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung	Konsens	S 7	Dazu siehe später, S. 12
Adelsaufhebungsgesetz (alternativ zur Trabantenlösung)			Dazu siehe später, S. 12
Habsburgergesetz (alternativ zur Trabantenlösung)			Dazu siehe später, S. 12
Partizipationsprinzip			Konsens
<i>Grundrechte</i>	Konsens	S 8	
Existenzielle Rechte	Konsens	S 8	
Gleichheitsrechte	Konsens	S 8	
Freiheitsrechte	Konsens	S 8	
Verfahrensgarantien	Konsens	S 8	
Politische Rechte	Konsens	S 8	
Soziale Rechte	Konsens	S 8	
<i>Staatsziele</i>	Konsens	S 8	Konsens: „Staatsziele“ belassen
Neutralität	Konsens	S 8	

Umweltschutz und Tierschutz	Konsens	S 8	Konsens: Ergänzung um Tierschutz
Atomfreiheit	Konsens	S 8	
Wiederbetätigungsverbot	Konsens	S 8	
Behindertenschutz	Konsens	S 8	
Volksgruppenschutz	Konsens	S 8	
Altösterreicher			Konsens
Rundfunk als öffentliche Aufgabe	Konsens	S 8	
Sicherstellung des öffentlichen und privaten Schulwesens			Konsens; die Formulierung „Förderung konfessioneller Schulen“ kann gestrichen werden
Faktische Gleichstellung von Mann und Frau	Konsens	S 8	
Schutz und Förderung der Familie			Konsens
Schutz und Förderung von Kindern			Konsens
Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht	Konsens	S 8	
Umfassende Landesverteidigung	Konsens	S 8	
Umfassende innere und äußere Sicherheitsvorsorge			Konsens
Daseinsvorsorge u.a.m.	Konsens	S 8	
Vermögenssubstanzsicherung (Bundesforste, Energiewirtschaft)	Konsens	S 8	
Sozialpartnerschaft			Konsens

<i>Bund und Länder</i>	Konsens	S 8	
Grenzänderungen	Konsens	S 8	
Bestand der Bundesländer	Konsens	S 8	
Staats- und Landesbürgerschaft	Konsens	S 8	
Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets	Konsens	S 8	
Staatsprache	Konsens	S 8	
Hauptstadt	Konsens	S 8	
Staatsymbole	Konsens	S 8	
Kompetenzverteilung einschließlich Finanzverfassung und „Privatwirtschafts- verwaltung“	Konsens	S 8	
Verpflichtung der Länder zur EU- und Völkerrechtsumsetzung	Konsens	S 8	
Kompetenzdevolution	Konsens	S 8	
Bundesaufsicht	Konsens	S 8	
Gliedstaatsverträge	Konsens	S 8	
Bund- Länder- Einrichtungen	Konsens	S 8	
Informationspflichten	Konsens	S 8	
Konsultationsmechanismus	Konsens	S 8	
Sonstige Koordinationsinstrumente	Konsens	S 8	

<i>Österreich in der Staatengemeinschaft</i>	Konsens	S 8	
Verhältnis Völkerrecht und innerstaatliches Recht, insbesondere allgemeine Grundsätze des Völkerrechts	Konsens	S 8	
Übertragung von Hoheitsrechten	Konsens	S 8	
Ächtung des Krieges	Konsens	S 8	
Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte	Konsens	S 8	
Wahlen zum EP	Konsens	S 8	
Freistellung öffentlich Bediensteter	Konsens	S 8	
Ernennung von Mitgliedern der EU-Organen	Konsens	S 8	
Mitwirkung des Parlaments und der Länder	Konsens	S 8	
GASP	Konsens	S 8	
Schutz der österreichischen Minderheit in Italien (Südtirol)			Konsens (Gruber-De Gaspari-Abkommen aus 1946)
<i>Staatsfunktionen, ihr wechselseitiges Verhältnis</i>	Konsens	S 8	
Legalitätsprinzip	Konsens	S 8	
Verordnungsrecht	Konsens	S 8	
Weisungsbindung	Konsens	S 8	
Oberste Organe	Konsens	S 8	
Ausgliederung und deren Grenzen	Konsens	S 8	
Wirtschaftliche Unvereinbarkeit	Konsens	S 8	

Bezügebegrenzung	Konsens	S 8	
Amtsverschwiegenheit	Konsens	S 8	
Auskunftspflicht			Konsens
Dienstrecht	Konsens	S 8	
Freistellung öffentlicher Beamter für politische Ämter			Konsens
Amtshilfe	Konsens	S 8	
Amtshaftung	Konsens	S 8	
Organhaftung	Konsens	S 8	
Trennung von Justiz und Verwaltung	Konsens	S 8	
<i>Gesetzgebung des Bundes</i>	Konsens	S 8	
Festlegung des Zweikammersystems	Konsens	S 8	
Nationalrat : Wahlen, Organisation einschließlich Präsidium, Hauptausschuss und ständiger Unterausschuss, Auflösung, Quoren, Öffentlichkeit, sachliche Immunität	Konsens	S 8	
Bundesrat: Zusammensetzung, Organisation, Quoren, Öffentlichkeit, sachliche Immunität	Konsens	S 8	
Bundesversammlung: Zusammensetzung, Befugnisse, Quoren, Öffentlichkeit, sachliche Immunität	Konsens	S 8	
Weg der Bundesgesetzgebung: Gesetzesbegutachtung, Gesetzesinitiative, Instrumente der direkten Demokratie	Konsens	S 8	

Gesetzgebungsverfahren einschließlich Mitwirkung des Bundesrates, Beurkundung und Gegenzeichnung, Kundmachung	Konsens	S 8	
Verfassungsinitiative	Konsens	S 8	
Beschlusserfordernisse für Verfassungsänderungen	Konsens	S 8	
Mitwirkung des Bundesvolkes	Konsens	S 8	
“2/3-Gesetze”			Konsens
Wiederverlautbarung	Konsens	S 9	
Mitwirkung des Nationalrats an der Vollziehung: Genehmigung von Staatsverträgen, Budgetrecht, Kontrollrechte (Frage-, Resolutions-, Untersuchungsrecht, besondere Untersuchungsausschüsse), Mitwirkung an Verwaltungsakten	Konsens	S 9	
Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates: Freies Mandat, „Mandat auf Zeit“, Immunität, Unvereinbarkeiten, öffentlich Bedienstete	Konsens	S 9	
<i>Vollziehung des Bundes</i>	Konsens	S 9	
Bundespräsident: Wahl, Angelobung, Absetzung, Immunität, Verantwortlichkeit, Vertretung, Kompetenzen, Vorschlagsbindung, Gegenzeichnung, rechtliche und politische Verantwortlichkeit	Konsens	S 9	
Bundesregierung: Vertretung, Quoren, Ernennung der Mitglieder, Angelobung, Enthebung und Entlassung, rechtliche und politische Verantwortlichkeit	Konsens	S 9	
Staatssekretäre	Konsens	S 9	
Bundesministerien	Konsens	S 9	
Bundesheer: Aufgaben, Oberbefehl und Befehlsgewalt, Ländermitwirkung, Auslandseinsätze, Beschwerdekommision	Konsens	S 9	

Organisationsstruktur (Wehrpflicht, Ersatzdienst)			Konsens
Organisation von Bundesbehörden			Konsens
Sonstige Bundesbehörden: Schulbehörden, Sicherheitsbehörden, Regulierungsbehörden,	Konsens	S 9	
Ordentliche Gerichtsbarkeit: Organisation, Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit, Ernennung, Unabhängigkeit, Versetzung und Enthebung, Sprengelrichter, Mitwirkung des Volkes, Justizverwaltung, Staatsanwaltschaft, OGH, Amnestien	Konsens	S 9	
<i>Gesetzgebung der Länder</i>	Konsens	S 9	Konsens: Im Bereich der Länder soll zwischen Gesetzgebung und Vollziehung ebenso unterschieden werden wie im Bereich des Bundes.
Festlegung auf das Einkammersystem	Konsens	S 9	
Wahlrechtsgrundsätze	Konsens	S 9	
Sonderregeln für öffentlich Bedienstete	Konsens	S 9	
Immunität	Konsens	S 9	
Auflösung	Konsens	S 9	
Weg der Landesgesetzgebung	Konsens	S 9	
Art. 97 B-VG			Konsens
Mitwirkung der Bundesregierung	Konsens	S 9	
Verfassung und Verfassungsänderung	Konsens	S 9	

<i>Vollziehung der Länder</i>			Konsens: Im Bereich der Länder soll zwischen Gesetzgebung und Vollziehung ebenso unterschieden werden wie im Bereich des Bundes.
Landeshauptmann (z.B. Wahl des Landeshauptmanns)	Konsens	S 9	Konsens
Landesregierung	Konsens	S 9	
Amt der Landesregierung	Konsens	S 9	
Landesamtsdirektor	Konsens	S 9	
Mittelbare Bundesverwaltung	Konsens	S 9	
Sonderbestimmungen für Wien	Konsens	S 9	
<i>Selbstverwaltung</i>	Konsens	S 9	
Gemeinde: Ortsgemeinde, Rechte der Gemeinde, eigener und übertragener Wirkungsbereich, Organe, Statutarstädte, Gebietsgemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeaufsicht, Gemeindebund und Städtebund	Konsens	S 9	
Ermächtigung zur Einrichtung nicht-territorialer Selbstverwaltung, allgemeine Bestimmungen über den eigenen Wirkungsbereich und Aufsicht	Konsens	S 9	
Berufliche Vertretungen	Konsens	S 9	
Sozialversicherung	Konsens	S 9	
<i>Kontrolle</i>	Konsens	S 9	
Rechnungskontrolle: Zuständigkeiten und Organisation des Rechnungshofes, Landesrechnungshöfe	Konsens	S 9	

Misstandskontrolle: Zuständigkeiten und Organisation der Volksanwaltschaft, Landesvolksanwälte	Konsens	S 9	
Unabhängige Kontrolleinrichtungen, soweit sie nicht in Gerichte transformiert werden und im Verfassungsrecht verankert bleiben sollen (UFS, Umweltsenat, Menschenrechtsbeirat, Datenschutzrat)	Konsens	S 9	
Rechtsschutzbeauftragte	Konsens	S 9	
Anwälte des öffentlichen Rechts	Konsens	S 9	
Bürgerinitiativen und Verbände			Konsens
<i>Garantien der Verfassung und Verwaltung</i>	Konsens	S 10	
Verwaltungsgerichtsbarkeit: Zuständigkeiten und Organisation der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshof	Konsens	S 10	
Verfassungsgerichtsbarkeit: Zuständigkeiten und Organisation des Verfassungsgerichtshofes	Konsens	S 10	
<i>Verfassungsänderung</i>	Konsens	S 10	
Inkorporationsgebot	Konsens	S 10	
<i>Übergangsbestimmungen</i>	Konsens	S 10	
Erklärung bestehender Verfassungsgesetze zum Bestandteil der Bundesverfassung („Trabanten“)	Konsens	S 10	
Übergangsrecht (oder Verweis auf ein Übergangs-BVG)	Konsens	S 10	
Vollzugsklausel, Inkrafttreten	Konsens	S 10	

IV. Keine Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen (Hauptgrund für bestehende Uneinheitlichkeit)	Konsens	AB S 10 + <u>Anhang</u> Wiederin, Legistische Binnenstruktur	Alle: ja
IV. „Relatives Inkorporationsgebot“ - Verfassungsurkunde als Kern der Verfassung, Verfassungsrecht ist jedoch auch außerhalb möglich	Konsens	S 10	Alle: ja, aber Restriktivität bei der Festlegung von Trabanten
IV. Erklärung bestehender Verfassungsgesetze zum Bestandteil der Bundesverfassung, taxative Aufzählung („Trabanten“)	Konsens	S 10	Alle: ja
Adelsaufhebungsgesetz und Habsburgergesetz als Trabanten	Konsens	S 11	Konsens: In der Verfassungsurkunde sollen die Kernaussagen des AdelsaufhebungsG und des HabsburgerG (etwa im Rahmen des republikanischen Prinzips) genannt werden. Darüber hinaus sollen die beiden Gesetze als Trabanten inhaltlich unverändert weiter bestehen.
Verbot der Wiederbetätigung und Strafbarkeit in die Verfassungsurkunde; Verbotsgesetz als Trabant	Dissens	S 11	Konsens: Das Verbot der Wiederbetätigung und deren Strafbarkeit sollen in der Verfassungsurkunde genannt werden; das gesamte Verbotsgesetz soll als Trabant inhaltlich unverändert weiter bestehen.

IV. Verfassungsbegleitgesetz (Übergangsvorschriften, Begleitregelungen)	Konsens	S 11	Alle: ja
IV. „Verfassungsausführungsgesetze“ (so genannte „2/3-Gesetze“) als Spielregeln für das demokratische Zusammenleben mit erschwerten Erzeugungs- bzw. Abänderungsbedingungen: Nicht Teile des formellen Verfassungsrechts, jedoch Kenntlichmachung als eigene Kategorie	Konsens	S 11 f.	Alle: ja
GO Nationalrat als „2/3-Gesetz“	Konsens	S 12	Alle: ja
Unvereinbarkeitsgesetz als „2/3-Gesetz“	Konsens	S 12	Alle: ja
Bezüge öffentlicher Funktionäre als „2/3-Gesetz“ (Ermächtigung in Verfassungsurkunde selbst; Beteiligung der Länder am Gesetzgebungsprozess)	Konsens	S 12	Alle: ja
V. 1. Analyse des geltenden formellen Bundesverfassungsrechts und Strategien zu dessen Bereinigung	Konsens	AB S 12 ff. Tabellenanhang als Ganzes	Da die unter Punkt V.2. angeführten Anmerkungen lediglich eine Analyse des Ist-Zustands darstellen, werden dazu keine Voten abgegeben.
V.2. Analyse der Gründe, die zu Verfassungsbestimmungen außerhalb der Stammurkunde geführt haben	Konsens	S 13 ff.	
V.2.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben hindern konkrete Regelbedürfnisse ²	Konsens	S 13	
Schaffung weisungsfreier Behörden der Verwaltung (Regulatoren etc.)	Konsens	S 13	
Zusammenwirken von Organen der Bundes- und Landesverwaltung	Konsens	S 14	
Punktuelle Änderung bundesstaatlicher Kompetenzverteilungsbestimmungen	Konsens	S 14	

² „Anstatt in solchen Fällen die rechtspolitischen Gestaltungsakte an den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren oder die Regeln der Verfassung entsprechend zu adaptieren, wurden häufig die rechtspolitisch gewünschten Neuerungen in Verfassungsrang beschlossen.“ (Zitat Teilbericht, S. 14)

Punktuelle Änderung der Zuordnung zur mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung	Konsens	S 14	
Amtshilfeverpflichtungen werden über den Kreis der in Art 22 B-VG genannten Rechtsträger hinaus erstreckt	Konsens	S 14	
In bestimmten Bereichen ist es notwendig, dass auch Fremde mit Aufgaben der Vollziehung betraut werden (z.B. Universitäten)	Konsens	S 14	
V.2.2. Bedeutungslos gewordene Verfassungsbestimmungen wurden zum Ballast	Konsens	S 14	
Normen wurden durch Zeitablauf oder „Konsumation“ obsolet	Konsens	S 14	
Normen haben sich in ihrer Derogationswirkung erschöpft	Konsens	S 14	
Normen beziehen sich auf nicht mehr in Geltung stehende einfachgesetzliche Regelungen	Konsens	S 14	
Grund für Verfassungsrang ist weggefallen (es wurde übersehen, die Entkleidung vom Verfassungsrang vorzunehmen)	Konsens	S 14	
V.2.3. Fehler in der Verfassungslegistik; Mehrfachregelungen, weil Überblick verloren	Konsens	S 14 f.	
Unabhängigkeit der Mitglieder des UFS an vier unterschiedlichen Stellen im Verfassungsrang geregelt	Konsens	S 15	
Art. 49 Abs. 1 B-VG (ein Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft) wird mit separaten Verfassungsbestimmungen wiederholt	Konsens	S 15	
Einfachgesetzliche Bestimmungen werden mit Verfassungsbestimmungen in Kraft gesetzt oder aufgehoben – Grund nicht ersichtlich	Konsens	S 15	
V.2.4. Anwendung von „Absicherungsgesetzen“ in unterschiedlichem Zusammenhang	Konsens	S 15	

„Absicherung“ politisch gefundener (Kompromiss-)Lösungen	Konsens	S 15	
„Sicherheitshalber“ Immunsierung gegen Aufhebung durch Verfassungsgerichtshof	Konsens	S 15	
V.2.5. Falls eine materiell-rechtliche Regelung direkt im Verfassungsrang erlassen wird, damit bestimmte verfassungsrechtliche Probleme (z.B. Kompetenzgrundlage) ausgehebelt werden können, führt dies zu unerwünschten Konsequenzen: Bildung von (an sich unerwünschten) Maßstäben für einfachgesetzliche Vorschriften u.a.m.	Konsens	S 15 f.	
V.3. Für jede einzelne Verfassungsbestimmung wird eine bestimmte Vorgangsweise vorgeschlagen	Konsens	AB S 16 vgl. Legende zum Tabellen- teil	Festgehalten wird, dass die im Tabellenteil enthaltene Liste noch nicht im Detail durchbesprochen wurde; dies bleibt einer späteren Beratung vorbehalten. Die abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich daher nur auf die grundsätzliche Vorgangsweise, nicht aber auf die einzelnen davon erfassten Bestimmungen.
V.3.1. Ein Teil der Bestimmungen könnte schon de constitutione lata ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden. ³	Konsens	S 16	Siehe sogleich unten

³ „Unter diesen Vorschriften befinden sich auch einige, die nach Ansicht einzelner Mitglieder des Ausschusses möglicherweise durch Verlust des "absichernden" Verfassungsranges verfassungswidrig würden. Der Ausschuss hat jedoch Konsens darüber gefunden, dass solches in Einzelfällen im Interesse der Verfassungsbereinigung in Kauf genommen werden müsste und – im (in aller Regel nicht wahrscheinlichen) Falle der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof – eine verfassungskonforme Lösung des rechtspolitischen Anliegens anzustreben wäre.“ (Zitat Teilbericht, S. 17)

<p>„Derogationsnormen“ können als nicht geltend festgestellt und aus dem Normenbestand ausgeschieden werden.</p>	<p>Konsens</p>	<p>AB S 16 Tabellenteil, Sigel F01</p>	<p>Konsens: Im Prinzip ja; die rechtstechnische Umsetzung einer derartigen „Feststellung“ möge vom Ausschuss geklärt bzw. präzisiert werden und ein Textvorschlag möge erstellt werden.</p>
<p>Obsolet gewordene Normen werden als gegenstandslos und nicht mehr geltend festgestellt.</p>	<p>Konsens</p>	<p>AB S 16 Tabellenteil, Sigel F02</p>	<p>Konsens: Im Prinzip ja; die rechtstechnische Umsetzung einer derartigen „Feststellung“ möge vom Ausschuss geklärt bzw. präzisiert werden und ein Textvorschlag möge erstellt werden.</p>
<p>„Konsumierte“ Normen (durch sie wurde Verfassungsrecht in Kraft gesetzt, rezipiert, übergeleitet oder eingeordnet). Das betroffene Verfassungsrecht gilt weiter; diese „konsumierten“ Normen können als gegenstandslos erklärt werden.</p>	<p>Konsens</p>	<p>AB S 16 f. Tabellenteil, Sigel F03</p>	<p>Konsens: Im Prinzip ja; die rechtstechnische Umsetzung einer derartigen „Feststellung“ möge vom Ausschuss geklärt bzw. präzisiert werden und ein Textvorschlag möge erstellt werden.</p>
<p>Normen werden zur ersatzlosen Aufhebung vorgeschlagen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>AB S 17 Tabellenteil, Sigel F04</p>	<p>Alle: ja; die rechtstechnische Umsetzung möge vom Ausschuss geklärt bzw. präzisiert werden und ein Textvorschlag möge erstellt werden.</p>

Entkleidung des Verfassungsranges; Normen bleiben einfachgesetzlich bestehen (Grund für Verfassungsrang nicht – mehr – erkennbar).	Konsens	AB S 17 Tabellenteil, Sigel F11	Alle: ja; die rechtstechnische Umsetzung möge vom Ausschuss geklärt bzw. präzisiert werden und ein Textvorschlag möge erstellt werden.
V.3.2. Andere, nach Ansicht des Ausschusses nach wie vor inhaltlich bedeutende verfassungsrechtliche Normen sollten im Kontext mit den für sie relevanten Regelungen des B-VG oder der „Kern-Verfassungsgesetze“ (F-VG, StGG, EMRK) behandelt werden: Zuweisung an die materiell zuständigen Ausschüsse	Konsens	AB S 17 f. Tabellenteil, Sigel A1; A3 bis A 10	Die Zuweisungen an andere Ausschüsse wurden vom Präsidium in der 21. Sitzung zur Kenntnis genommen
V.3.3. Für zwei Bundesverfassungsgesetze und einige Verfassungsbestimmungen konnte sich der Ausschuss zu keiner Empfehlung in bisher genanntem Sinn verstehen (vgl. S. 88-91 des Tabellenteils). Es handelt sich dabei vor allem um Regelungsbereiche, für die kein Ausschuss zuständig erscheint (3.3.1.) und um "Absicherungsgesetze" besonderer Art (3.3.2.).	Konsens (keine Empfehlung)	AB S 18 Tabellenteil, Seite 88-91	Die unter Punkt V.3.3. angeführten Anmerkungen wurden vom Präsidium bereits behandelt – siehe sogleich unten
V.3.3.1. Verfassungsbestimmungen aus dem Bereich des Universitätsrechts	Konsens (keine Empfehlung)	AB S 17 f. Tabellenteil, div. Z., Sigel Präs	Vom Präsidium in der 23. Sitzung behandelt (Zurückweisung an den Ausschuss 2)
V.3.3.1. KSE-BVG Auslandseinsatz Bundesheer und Wachkörper	Konsens (keine Empfehlung)	AB S 17 f. Tabellenteil, Seite 90, Z. 75 / bvg, Sigel Präs	Vom Präsidium in der 25. Sitzung behandelt (vorläufig zurückgestellt)
V.3.3.2. Endbesteuerungsgesetz = „Absicherungsgesetz“ – politisch zu entscheiden (Entkleidung des Verfassungsranges könnte zur Verfassungswidrigkeit der Regelung und ihre Aufhebung zu nicht gewollten Konsequenzen führen)	Konsens (keine Empfehlung)	AB S 18 f. Tabellenteil, Seite 90, Z. 68 / bvg, Sigel Präs	Vom Präsidium in der 25. Sitzung behandelt (Zuweisung an Ausschuss 4)

V.3.3.2. Pensionsrechtliche Vorschrift aus Pensionsreformgesetz 1993 = „Absicherungsgesetz“ – politisch zu entscheiden (Entkleidung des Verfassungsrangs könnte zur Verfassungswidrigkeit der Regelung und ihre Aufhebung zu nicht gewollten Konsequenzen führen)	Konsens (keine Empfehlung)	AB S. 18 f. Tabellenteil, Seite 91, Z. 250 / vfb, Sigel Präs	Vom Präsidium in der 25. Sitzung behandelt (Zuweisung an Ausschuss 4)
VI. Vorschläge zu einzelnen Regelungsbereichen			
VI. 1. Verfassungsbestimmung über die Mitgliedschaft Österreichs in der EU; Ermächtigung zur Ratifizierung von Änderungen des Primärrechts mit 2/3-Quorum, allerdings Volksabstimmungsvorbehalt bei einer Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung (Textvorschlag)	Überwiegend	AB S 19 f. Tabellenteil, Seite 74 f., Z. 71, 80,82,84 / bvg, Sigel F07 <u>+ Anhang</u> Öhlinger, Formulierung... EU	Konsens: ja
VI. 1. Volksabstimmungsvorbehalt nur für den Fall, dass sich die Struktur des Gemeinschaftsrechts wesentlich ändert	Vereinzelt	S 19 f.	Konsens: nein

Konsens: Einvernehmen bzw. keine Gegenstimme zu einer Position (kann auch die Ablehnung eines Vorschlags bedeuten), umfasst allenfalls auch Textvorschlag

Dissens: keine klare Tendenz für oder gegen eine Position erkennbar

Überwiegend: von den Mitgliedern überwiegend befürwortet

Vereinzelt: von einem Mitglied (oder wenigen Mitgliedern) vertreten